

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. März 1916.

Nr. 13.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetesen: Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker Seite 61

2. Militärwesen: Ergänzung der Erläuterungen zu den Grundfragen für die Befehung der mittleren, Sanitäts- und Unterbeamtenstellen mit Militärbeamtenbesetz. vom 20. Juni 1907 62

1. Handels- und Gewerbetesen.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker.
Vom 25. März 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Beschl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhelfern nach dem 1. April 1916 unverzüglich die ihnen zutreffenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 5. April 1916 abzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. April 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Maj-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 25. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kaupf.